

# Wahl- und Geschäftsordnung

für die Vertreter\*innenversammlung am 26. und 27. Januar 2019 in Wildau  
zur Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl 2019

1. Grundlage für die Aufstellung der Landesliste sind das Brandenburgische Landeswahlgesetz, die Bundes- und die Landessatzung der Partei DIE LINKE und deren Wahlordnung.

2. Der Ablauf der Landesvertreter\*innenversammlung richtet sich nach der beschlossenen Tagesordnung und dem beschlossenen Rahmenzeitplan.

3. Aktives Wahlrecht haben die stimmberechtigten Vertreter\*innen der Vertreter\*innenkonferenz zur Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten der LINKEN für die Landesliste zur Landtagswahl 2019 im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, sowie der Regelungen des Bundeswahlgesetzes. Wählen können nur Vertreter\*innen, die

- a. zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Konferenz Mitglied der LINKEN sind,
- b. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- c. Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
- d. seit mindestens einem Monat ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg inne haben und
- e. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Stimmberechtigung der an der Abstimmung über die Bewerber\*innen Teilnehmenden muss ausdrücklich festgestellt werden. Die\*Der Versammlungsleiter\*in hat auf der Grundlage der Arbeit der Mandatsprüfungskommission festzustellen, dass das aktive Wahlrecht keiner bzw. keines an der Versammlung teilnehmenden Vertreterin bzw. Vertreters angezweifelt wird.

4. Das passive Wahlrecht sowie dessen Ausschluss erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des Wahlgesetzes des Landes Brandenburg. Wählbar ist jede\*r Wahlberechtigte, die\*der

- a.) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- b.) Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und
- c.) nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste der LINKEN zur Landtagswahl 2019 müssen Mitglieder der LINKEN oder parteilos sein.

5. Über die Anzahl „N“ der zu besetzenden Listenplätze wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter\*innen entschieden.

6. Die Landesvertreter\*innenversammlung bestimmt in offener Abstimmung die\*den Versammlungsleiter\*in, die\*den Schriftführer\*in, die\*den Beisitzer\*innen (bis zu 8) und zwei Personen, welche gegenüber der\*dem Landeswahlleiter\*in eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 25 Abs. 6 BbgLWahlG abgeben, sowie die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson. Des Weiteren bestimmt die Landesvertreter\*innenversammlung in offener Abstimmung eine Mandatsprüfungskommission. Die Mandatsprüfungskommission kann für ihre Arbeit Helfer\*innen hinzuziehen.

7. Die\*Der Versammlungsleiter\*in leitet die gesamte Landesvertreter\*innenversammlung. Versammlungsleiter\*in und Schriftführer\*in können sich dabei durch die Beisitzer\*innen vertreten lassen.

8. Die Landesvertreter\*innenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vertreter\*innen anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird durch die Mandatsprüfungskommission festgestellt. Zu diesem Zweck melden sich die Vertreter\*innen zu Beginn jedes Beratungstags bei der Mandatsprüfungskommission an. Verlässt ein\*e Vertreter\*in vor dem Schluss des Beratungstages für eine längere Zeit als eine Stunde das Tagungsobjekt, so meldet sie\*er sich bei der Mandatsprüfungskommission ab. Die Mandatsprüfungskommission gibt gegebenenfalls dem Tagungspräsidium unverzüglich einen Hinweis, wenn sie erkennt, dass sich so viele Vertreter\*innen abgemeldet haben, dass in absehbarer Zeit die Beschlussfähigkeit der Landesvertreter\*innenversammlung gefährdet sein kann.

9. Die Landesvertreter\*innenversammlung bestimmt in offener Abstimmung die\*den Wahlleiter\*in, die\*den stellvertretenden Wahlleiter\*in und die weiteren Mitglieder der Wahlkommission. Wer selbst für die Landesliste kandidiert, kann nicht Mitglied der Wahlkommission sein. Die Wahlkommission leitet die Abstimmungen zur Landesliste und ermittelt die Ergebnisse. Sie kann zur Sicherung eines zügigen Ablaufs Abstimmungshelfer\*innen hinzuziehen.

10. Stimmrecht haben alle satzungs- und wahlrechtsgemäß gewählten Vertreter\*innen. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung werden mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Jede\*r Vertreter\*in hat das Recht, im Anschluss an einen Tagesordnungspunkt, eine Wahl oder eine Abstimmung eine persönliche Erklärung oder eine Erklärung zum Abstimmungsverhalten zu geben. Sie sind dem Protokoll beizufügen. Minderheitenvoten sind Erklärungen in diesem Sinne.

11. Die Wahl erfolgt für die Listenplätze 1 bis 20 in Einzelwahl. Es gilt die Wahlordnung der Partei DIE LINKE. Für die Listenplätze 21 bis N erfolgt die Aufstellung im sog. Poolverfahren, mit Rangziffervergabe (siehe Punkt 21 ff der WO).

12. Alle Bewerber\*innen können sich der Versammlung persönlich vorstellen. Der gemeinsame Vorschlag von Landesausschuss und Landesvorstand für die Listenplätze 1 bis 10 wird jeweils zuerst vorgestellt. Die Vorstellungsreihenfolge folgt im Übrigen dem Alphabet. Die Bewerber\*innen stellen sich in Blöcken zu je fünf Personen vor. Die Redezeit zur Vorstellung je Bewerber\*in beträgt drei Minuten. Bewerber\*innen für die Listenplätze 1 und 2 erhalten 15 Minuten Redezeit. Jede\*r Bewerber\*in darf sich nur einmal vorstellen, auch wenn sie\*er in verschiedenen Wahlgängen antritt.

13. Es ist ausreichend Zeit für Anfragen und für Diskussion der Vorschläge vorzusehen. Pro Bewerber\*innenblock beträgt die Redezeit für Anfragen und Diskussion insgesamt 10 Minuten. Sie wird anteilig verringert, wenn sich in einem Block weniger als fünf Bewerber\*innen vorstellen. Anfragen und Diskussionsbeiträge zu den Bewerber\*innen werden von den Saalmikrofonen gehalten.

14. Die Stimmenabgabe ist bei allen Abstimmungen zur Landesliste geheim. Stimmzettel einer Abstimmung müssen in Form und Farbe einheitlich sein. Die Stimmenauszählung ist öffentlich.

15. Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen oder wenn der Wille der\*des Abstimmenden nicht entsprechend dieser Ordnung erkennbar ist.

## Zusammensetzung der Landesliste

*Aufstellungsverfahren:*

16. Die Bewerbungen müssen schriftlich oder während der Versammlung von einer bzw. einem m Vertreter\*in oder der Bewerberin selbst mündlich eingebracht werden. Zur Sicherung der Geschlechterquotierung gemäß Bundes- und Landessatzung der Partei gilt:

- Listenplatz 2 bleibt bei einem männlichen Spitzenkandidaten einer Frau vorbehalten.
- Die ungeraden Listenplätze ab Platz 3 bleiben Frauen vorbehalten.

## Vorschläge und Abstimmungsverfahren

*Für die Listenplatz 1 bis 20 gilt Folgendes:*

17. Für die Listenplätze 1 und 2 (Spitzenkandidatur) wird ein Vorschlag vom Landesvorstand eingebracht. Weitere Bewerbungen sind möglich. In den darauf folgenden geheimen Wahlgängen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint.

18. Ist die Zahl der Bewerber\*innen in einem Wahlgang größer als die Zahl der zu vergebenden Plätze, entfällt die Möglichkeit der Abgabe von Nein-Stimmen (§ 8 Abs. 5 der Wahlordnung der LINKEN). Ist die Zahl der Bewerber\*innen in einem Wahlgang nicht größer als die Zahl der zu vergebenden Plätze kann für jede\*n Bewerber\*in mit Ja, Nein oder Enthaltung gestimmt werden.

19. Der Landesvorstand bringt einen gemeinsamen Personalvorschlag von Landesausschuss und Landesvorstand für jeden der 8 folgenden Listenplätze ein. Dieser Vorschlag enthält die Frauen und Männer, die in der gemeinsamen Beratung von Landesvorstand und Landesausschuss nominiert worden sind, er enthält auch einen Vorschlag des Jugendverbandes. Weitere Bewerbungen sind für jeden dieser Plätze unter Beachtung der Mindestquotierung möglich.

20. Für die Listenplätze 11 bis 20 erfolgen die weiteren Einzelwahlen. Hierfür ist kein Personalvorschlag von Landesausschuss und Landesvorstand vorgesehen. Tritt in einem Wahlgang nur eine Kandidatin bzw. ein Kandidat an und erreicht im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, entscheidet die Versammlung durch Beschluss gemäß § 12 Abs. 1 Wahlordnung, wie weiter verfahren wird. Für den Fall, dass in einem Wahlgang mehrere Kandidat\*innen antreten und keine Kandidatin bzw. kein Kandidat die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des ersten Wahlganges. Gewählt ist in diesem Wahlgang, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

*Für die Listenplätze ab Listenplatz 21 bis Listenplatz N gilt folgendes:*

21. Wahlgänge zur Sicherung der Mindestquotierung: Im nächsten Wahlgang werden die noch nicht besetzten, den Frauen vorbehaltenen (ungeraden) Listenplätze als gleiche Mandate gemäß § 6 Abs. 4 Wahlordnung der LINKEN bis zum Ende der Liste an weibliche Bewerberinnen wie folgt vergeben.

(1) In einem Wahlgang (Wahlgang Nr. 1) wird abgestimmt, welche Bewerberinnen am Wahlgang Nr. 2 (Bestimmung der Platzziffer) teilnehmen können. Treten nicht mehr Bewerberinnen an, als Plätze zu vergeben sind, nehmen nur die Bewerberinnen am Wahlgang Nr. 2 teil, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten haben (§ 10 Abs. 2 Wahlordnung der LINKEN). Liegen mehr Bewerbungen zu Kandidaturen vor, als ungerade Plätze bis zum Listenplatz N vorhanden sind, ist damit die Möglichkeit von Neinstimmen entfallen (vgl. Ziff. 18). Die Bewerberinnen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen bis zur Anzahl der zu vergebenden Plätze gewählt, auf die mehr als ein Viertel aller Stimmen entfallen ist (§ 10 Abs. 2 der Wahlordnung der LINKEN).

(2) In einem nächsten Wahlgang (Wahlgang Nr. 2) haben die Vertreter\*innen für alle gewählten Bewerberinnen eine Rangziffer zu vergeben. Die zu vergebenden Rangziffern reichen von 1 bis zur Anzahl der im Wahlgang nach Ziff. 21 (1) bestimmten Frauen. An jede Bewerberin ist eine Rangziffer zu vergeben. Jede Rangziffer darf nur einmal vergeben werden. Wahlscheine, auf denen nicht alle Rangziffern vergeben sind oder auf denen Rangziffern mehrfach vergeben wurden, sind ungültig. Die Reihenfolge der Bewerberinnen ergibt sich nach der geringsten Summe der Rangziffern. Bei gleichen Rangziffersummen entscheidet das Los. In dieser Reihenfolge werden die Bewerberinnen auf den den Frauen vorbehaltenen Plätzen der Landesliste einsortiert.

22. Wahlgänge gemischte Liste:

Im nächsten Wahlprozedere (Wahlgänge Nr. 3 und Nr. 4) werden so viele Listenplätze als gleiche Mandate gemäß § 6 Abs. 4 Wahlordnung der LINKEN vergeben, wie weitere Listenplätze bis zum Listenplatz N vorhanden sind. In diesem Wahlgang kandidieren die Männer und die bisher nicht gewählten Frauen, so sie denn einer weiteren Kandidatur nicht widersprechen.

(1) In einem Wahlgang (Wahlgang Nr. 3) wird abgestimmt, welche Bewerber\*innen am Wahlgang Nr. 4 (Bestimmung der Platzziffer) teilnehmen können. Treten nicht mehr Bewerber\*innen an, als Plätze zu vergeben sind, nehmen nur die Bewerber\*innen am

Wahlgang Nr. 4 teil, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten haben. Liegen mehr Bewerbungen zu Kandidaturen vor, als noch zu vergebene Plätze für die Liste vorhanden sind, entfällt damit die Möglichkeit von Nein-Stimmen (vgl. Ziff. 18), sind die Bewerber\*innen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen bis zur Anzahl der zu vergebenden Plätze gewählt, auf die mehr als ein Viertel aller Stimmen entfallen ist (§ 10 Abs. 2 der Wahlordnung der LINKEN).

(2) In einem nächsten Wahlgang (Wahlgang Nr. 4) haben die Vertreter\*innen für alle gewählten Bewerber\*innen eine Rangziffer zu vergeben. Die zu vergebenden Rangziffern reichen von 1 bis zur Anzahl der im Wahlgang nach Ziff. 22 (1) gewählten Bewerber\*innen. An jede\*n Bewerber\*in ist eine Rangziffer zu vergeben. Jede Rangziffer darf nur einmal vergeben wird. Wahlscheine, auf denen nicht alle Rangziffern vergeben sind oder auf denen Rangziffern mehrfach vergeben wurden, sind ungültig. Die Reihenfolge der Bewerber\*innen ergibt sich nach der geringsten Summe der Rangziffern. Bei gleichen Rangziffersummen entscheidet das Los. In dieser Reihenfolge werden die Bewerber\*innen auf den nicht den Frauen vorbehaltenen Plätzen der Landesliste einsortiert (siehe Ziffer 16).

23. In einem abschließenden Wahlgang wird die aufgestellte Landesliste der LINKEN Landesverband Brandenburg für die Wahl zum 7. Brandenburgischen Landtag zur Wahl gestellt. Die Landesliste ist gewählt, wenn der Listenvorschlag die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Jede\*r Vertreter\*in hat in diesem Wahlgang eine Stimme. Der Stimmzettel lässt die Möglichkeit zur Zustimmung, zur Verneinung und zur Stimmenthaltung zu. Stimmzettel ohne klares Wähler-votum sowie Stimmzettel, auf denen Streichungen von Namen bzw. Hinzufügungen von Anmerkungen oder Namen versehen sind, sind ungültig.

24. Zieht eine bereits auf einen Listenplatz nominierte und gewählte Bewerberin bzw. ein bereits auf einen Platz nominiertes und gewählter Bewerber noch vor der Wahl der Landesliste durch die Vertreter\*innen-

konferenz nach Ziffer 23 die Kandidatur zurück, so rückt auf diesen Landeslistenplatz die im jeweiligen Wahlgang und Wahlverfahren ermittelte nächstplatzierte Person vor. Zieht ein\*e Bewerber\*in nach der Wahl der Landesliste gemäß Ziffer 23 und vor Ablauf der Einreichungsfrist für die Landesliste beim Landeswahlwahl-leiter ihre\*seine Kandidatur zurück bzw. nimmt sie bzw. er die Wahl nicht an, so rückt die auf der Landesliste unmittelbar nachfolgende Person auf diesen Platz vor. Die Anzahl der Personen auf der Landesliste reduziert sich um die Zahl der zurückgezogenen Kandidaturen.